

**Satzung vom . .2016
zur Änderung der Satzung des
„Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AÖR-“ vom 14.10.2011**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am . .2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AÖR-“ vom 14.10.2011 wird wie folgt geändert:

- In § 2 (Zweck und Aufgaben des SEL) Absatz 1 und Absatz 2 wird § „53“ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz LWG (LWG) ersetzt durch § „46“.
- § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Zu den Aufgaben des SEL gehören weiterhin:
 - die Kontrolle der Gewässer und deren Anlagen mit der daraus resultierenden Unterhaltung gemäß § 62 LWG,
 - die Führung eines Gewässerkatasters und
 - kaufmännische Serviceleistungen für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL).
- § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Der SEL kann die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Absatz 3 GO NRW für andere Gemeinden wahrnehmen.
- In § 2 Absatz 6 wird „§ 53 Absatz 1 Nummer 7 LWG“ ersetzt durch „§ 46 Absatz 1 Nummer 6 LWG“.
- § 2 Absatz 7 wird gelöscht.
- § 8 (Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Lüdenscheid für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.

- § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Mitwirkung der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid

- (1) Die Kalkulation der Gebühren ist von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid zu prüfen. Darüber hinaus kann der Rat die Prüfung von Sachverhalten durch die Örtliche Rechnungsprüfung im Einzelfall anordnen.
- (2) Eine vertragliche Regelung zwischen dem SEL und der Örtlichen Rechnungsprüfung über zu prüfende Sachverhalte bleibt von Absatz 1 unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . . .2016

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.